

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren der Ortsgemeinde Heupelzen
vom 2. März 2005**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 11. Januar 2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz, verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 26.11.2001 außer Kraft.

Heupelzen, 27. November 2017
Ortsgemeinde Heupelzen

Rainer Düngen
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Heupelzen
vom 2. März 2005**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 11.01.2024

I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung	220 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	220 €
3. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	220 €
4. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	220 €
II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung je Grabstelle	300 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	20 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	
III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte	
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung je Grabstelle	250 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	15 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	
IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten	
Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche	220 €
V. Grabherstellung	
Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung	
Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.	
Zur Grabherrichtung gehören:	
Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.	
VI. Einfassung der Gräber nach § 26 Abs. 3 der Friedhofsatzung	
1. Reihengrabstätten	250 €
2. Wahlgrab je Grabstätte	300 €
3. Urnenreihengrabstätte	250 €
4. Urnenwahlgrab je Grabstätte	250 €
VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
VIII. Benutzung der Friedhofhalle	
Benutzung der Friedhofhalle	50 €
IX. Besondere Aufwendungen	
Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.	
X. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten	
1. Rasenreihengrabstätten	20 €
2. Rasenurnenreihengrabstätten	15 €
3. Anonyme Urnenreihengrabstätten	15 €
XI. Entfernung und Einebnung von Grabstätten	
1. Reihengrab	250 €
2. Rasenreihengrab	70 €
3. Wahlgrabstätte	350 €
4. Urnenreihengrab	100 €
5. Rasenurnenreihengrab	70 €